



Fassung 1. Lesung Grosser Rat Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 7^{ter} Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims wird ein Rahmenkredit von Fr. 38 Mio. gewährt.

² Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Ständekommission; bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt mit der Gutheissung durch die Landsgemeinde in Kraft.